



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 20. Mai 2019

geändert durch Satzungen vom

17. Juni 2020

23. Mai 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 23.05.2022¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Durch dieses crossfunktionale und interdisziplinäre Masterstudium werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Gründungs- und Führungsaufgaben in einem zukunftsgerichten, digitalisierten Umfeld zu übernehmen. Die Studierenden werden insgesamt in die Lage versetzt, unternehmerische Gelegenheiten zu entdecken oder zu kreieren und ihre Umsetzung zu planen, die auf Digital-Technologien und ihrer Anwendung in innovativen Business Cases beruhen.
- (2) Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die Fähigkeit zu vermitteln, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in Digital Entrepreneurship zu definieren und zu interpretieren. Sie erlangen

¹ Inkrafttreten zum 24.05.2022.

ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in technologischer Fachkompetenz, technologiebasierter F&E-Methodenkompetenz, unternehmerischer Fach- und Methodenkompetenz sowie Selbst-, Team- und Sozialkompetenz und sind in diesen Bereichen auf dem neuesten Stand des Wissens.

- (3) Der interdisziplinäre Ansatz dieses Masterstudiums liegt auch darin, dass die Gründungslehre Hand in Hand mit einer technologischen Qualifizierung geht. Ziel ist es, Kenntnis von Digital-Technologien so fokussiert zu vermitteln, dass Studierende unabhängig von ihren Vorkenntnissen technologische Möglichkeiten kennen und einzuschätzen lernen sowie technologische Zukunftstrends und ihre Herausforderungen und Chancen abzuschätzen lernen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.
- (4) Teilnehmende mit entsprechenden technologischen Vorkenntnissen erhalten zudem die Möglichkeit diese anwendungsnah zu vertiefen und ebenso mit Entrepreneurship-Kenntnissen zu kombinieren, so dass in dieser interdisziplinären Kombination von Wissen, gemeinsam mit der technologischen Kompetenz, die Befähigung zur Entdeckung oder Kreierung, Evaluation und Umsetzung von hoch innovativen Geschäftsideen deutlich gestärkt wird.
- (5) Durch die im Masterstudium vermittelte Selbst-, Team- und Sozialkompetenz erkennen die Absolventinnen und Absolventen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Entrepreneurship sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits², mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfasst;
 2. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben;
 3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bachelorstudienganges Anwendung.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Eine Zulassung zum Studium ist jeweils zum Wintersemester eines Jahres möglich. Anträge auf Zulassung zum Masterstudium sind bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.

Dem Antrag auf Zulassung sind zudem beizufügen:

- a) Zeugnisse (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) über Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung sowie über berufliche Tätigkeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten;
- b) das dem Hochschulabschluss zugrunde liegende Curriculum (z. B. Modulhandbuch);
- c) eine anhand des Transcript of Records von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst abgeleitete Curricular-Analyse mithilfe des Formulars Curricular-Analyse.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist auf dem Formular „Curricular-Analyse“ schriftlich zu bestätigen (Unterschrift). Für weitere, u. a. außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten, sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- (3) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage einer Curricular-Analyse gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission festlegt.

Gegenstand der Curricular-Analyse sind folgende Punkte:

1. Prüfungsgesamtergebnis des Erststudiums. Es können maximal 70 Punkte erreicht werden. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 25 Punkte vergeben. Für die Note 1,0 werden 70 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben, außer dem Notenbereich zwischen 2,5 und 3,0. Im Notenbereich zwischen 2,5 und 3,0 wird folgende Punkteverteilung vorgenommen: für die Note 2,6 werden 51 Punkte vergeben, für die Note 2,7 werden 47 Punkte vergeben, für die Note 2,8 werden 43 Punkte vergeben, für die Note 2,9 werden 39 Punkte vergeben, für die Note 3,0 werden 35 Punkte vergeben.
2. Kurse im Bereich Entrepreneurship, Intrapreneurship und Unternehmertum. Das dazugehörige Modul muss mit einer Note von 2,5 oder besser absolviert worden sein. Ein den Vorgaben entsprechender und nachgewiesener ECTS-Credit entspricht 1 Punkt. Es können maximal 5 Punkte für mindestens 5 erreichte ECTS-Credits erlangt werden.
3. Kurse im Bereich Digitale Technologien (Informatik, Robotik, Digital Engineering). Das dazugehörige Modul muss mit einer Note von 2,5 oder besser absolviert worden sein. Ein den Vorgaben entsprechender und nachgewiesener ECTS-Credit entspricht 1 Punkt. Es können maximal 5 Punkte für mindestens 5 erreichte ECTS-Credits erlangt werden.

4. Vorliegen berufspraktischer Erfahrung im Kompetenzfeld des Studiengangs mit einem Umfang von mindestens 10 Wochen. Es können maximal 5 Punkte für mindestens 10 Wochen in der Praxis erreicht werden.
5. Vorliegen weiterer Erfahrungen im Kompetenzfeld des Studiengangs oder in einem Ehrenamt. Es sind maximal 5 Punkte für mindestens 1 absolviertes Semester oder einen absolvierten Wettbewerb erreichbar.
6. Ideenpapier zu einer selbstgewählten Gründungsidee (optional und nicht verpflichtend). Es sind maximal 10 Punkte zu erreichen. Die Bewertung findet anhand der Ausarbeitung der Geschäftsidee, der benötigten Technologien und der Fähigkeiten statt.

Vorgaben für die Curricular-Analyse sind:

- Die Curricular-Analyse ist in deutscher Sprache abzufassen.
 - Die Curricular-Analyse ist bis zum 15. Juni im Bewerberportal einzureichen.
 - Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass keine falschen Angaben in der Curricular-Analyse gemacht worden sind.
- (4) Auf Basis der Ergebnisse der Curricular-Analyse gemäß Abs. 3 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Bei im Ausland erbrachtem Erststudium werden die Noten gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 6 APO umgerechnet. Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship grundsätzlich geeignet.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Die Studierenden müssen selbstständig ihren individuellen Grundlagenbereich (Schwerpunkt MINT und Business) zusammenstellen. Hierzu müssen in Summe 10 Credits absolviert werden. Näheres regelt die Anlage dieser SPO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der beteiligten Hochschulen zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit dieser Punkt nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.

- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt genau 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25. April 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20. Mai 2019

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Digital Entrepreneurship

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits [*]	SWS [*]	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht [*]
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Modulbereich Digital Entrepreneurship (Modules Digital Entrepreneurship)	35	28						
1.1	Human Computer Interaction (Human Computer Interaction)	5	4	SU		Pf			1
1.2	Digitale Produktentwicklung und Innovations- generierung (Digital Product Development in Innovation)	5	4	SU		Pf			1
1.3	IP-Technologie und Trendbewertung (IP-Technology and Trends)	5	4	SU		Pf			1
1.4	Entrepreneurship – Grundlagen und Cases zu Start-ups, Wachstum und Exits (Entrepreneurship – Principles and Case Studies for Starting, Growing and Exiting New Ventures)	5	4	SU		Pf			1
1.5	Entrepreneurial Marketing	5	4	SU		Pf			1
1.6	IT- und Digital Business-Recht (IT and Digital Business Law)	5	4	V	schrP, 90				1
1.7	Ich in Präsentation und Verhandlung (Self-development: Presentation and Negotiation)	5	4	SU		Pf			1
2	Digital Innovation Business Lab and Opportunity Workshop	25	1 2						5
2.1	Opportunity Workshop	(5)	(4)	SU		Pf			(1/5)
2.2	Digital Business Model Lab	(10)	(4)	SU		Pf			(2/5)
2.3	Digital Product Development Lab	(10)	(4)	SU		Pf			(2/5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3	Wahlbereich MINT und Business (Elective field MINT and Business)	10	8						2
3.1	RSDS/FW Modul 1 (Module 1)	(5)	(4)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/2)
3.2	RSDS/FW Modul 2 (Module 2)	(5)	(4)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/2)
4	Masterarbeit (Master Thesis)	20							4
4.1	Schriftliche Ausarbeitung	(17)				MA			(3/4)
4.2	Präsentation und Verteidigung	(3)				Kol	mind. „ausreichend“ in 4.1		(1/4)
Summen:		90	48						18

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt das Angebot der Regensburg School of Digital Sciences (RSDS) und der Kurse des Bereiches Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FW).

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m. E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m. P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	THE	Take Home Exam	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fach- wissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.